



7.6 Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist

Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 03. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Satzung über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Juist betreibt den Inselversorgungshafen Juist (Hafen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Inselversorgungshafen Juist gilt nach § 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 4/2007 S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36) als Seehafen.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Hafens erhebt die Inselgemeinde Juist Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 der NHafenO.

§ 2 Zweck und Nutzung

- (1) Der Hafen dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der Versorgung der Insel Juist. Der Hafen wurde errichtet für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe im Linienverkehr sowie Ausflugsschiffe und sonstige Frachtschiffe.
- (2) Die Nutzung ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Dabei sind die öffentlich-rechtlichen allgemeinen Bestimmungen des Landes Niedersachsen für die Schifffahrt zu beachten.

§ 3 Gebührenerhebung und Gebührenpflichtiger

- (1) Nach dieser Satzung werden für die Nutzung des Hafens Gebühren erhoben. Bruchteile von Berechnungseinheiten werden als ganze Einheiten berechnet.
- (2) Folgende Tatbestände sind gebührenpflichtig:

a) Aufenthalt der Schiffe, Sportboote und anderer schwimmender Geräte im Hafen	Hafengeld
b) Sonstige Benutzung der Kaje	Kajegeld
c) Abgabe von Strom an die Schiffe	Stromgeld
d) Abgabe von Wasser an die Schiffe	Wassergeld

- (3) Wird der Hafengeldtarif für den Einsatz von Schiffen im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr in Anspruch genommen ist eine schriftliche Verpflichtung zur Durchführung eines ganzjährigen Inselversorgungsverkehrs vor Beginn des Kalenderjahres, in dem dieser Tarif in Anspruch genommen werden soll, abzugeben. Ganzjähriger Inselversorgungsverkehr mit Fahrgastschiffen ist gegeben, wenn zwischen Juist und Norddeich fahrplanmäßig mit geeigneten Fahrgastschiffen täglich mindestens eine Hin- und Rückfahrt, unabhängig vom Verkehrsaufkommen, durchgeführt und ausreichend Schiffsraum für Personentransporte bereitgestellt wird. Im Frachtverkehr ist ganzjähriger Inselversorgungsverkehr gegeben, wenn fahrplanmäßig je Kalenderwoche mindestens 5 Werktage unabhängig vom Frachtaufkommen eine Hin- und Rückfahrt mit geeigneten Schiffen durchgeführt wird und ausreichend Schiffsraum vorhanden ist. An Wochenfeiertagen ist eine Frachtbeförderung nicht erforderlich. Die Anzahl der geforderten Fahrten je Woche wird entsprechend reduziert.
- (4) Sollte abweichend vom Absatz 3 der Inselversorgungsverkehr mit Fahrgastschiffen oder Schiffen im Frachtverkehr nicht im geforderten Umfang stattfinden, erlischt der Anspruch auf den vergünstigten Tarif des § 4 Absatz 2 und 3 für das gesamte Kalenderjahr. Der Anspruch erlischt nicht, wenn Wettereinflüsse (Eisgang, zu niedriger Wasserstand, zu starke Winde) eine Überfahrt unmöglich machen.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer die Einrichtungen und Leistungen des Hafens in Anspruch nimmt oder in seinem Auftrage in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Hafengeld für Seeschiffe

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gem. dem London-Übereinkommen (ITC 69). Für Seeschiffe die nicht unter das London-Übereinkommen fallen kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ). Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRZ oder BRT die für Sportboote maßgeblichen Sätze. Liegen für die BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.
- (2) Das Hafengeld beträgt für Fahrgastschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 37,05 Cent/BRZ.
- (3) Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe beim Einsatz im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr zwischen Juist und Norddeich für deren Einsatz gegenüber der Inselgemeinde Juist eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 3 abgegeben wurde 37,05 Cent/BRZ.
- (4) Die Anzahl der zu berechnenden BRZ bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die einlaufende BRZ der von einer einzelnen Reederei eingesetzten Fahrgastschiffe wird für die Berechnung summiert. Wurden im laufenden Kalenderjahr Abschlagszahlungen geleistet, erfolgt die Endabrechnung im 1. Quartal des Folgejahres.
- (5) Das Hafengeld beträgt für sonstige Fahrgastschiffe im Verkehr zwischen Juist und dem Festland:
 - für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,81 €,
 - für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,18 €,
 - sowie für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl je Fahrgast 3,18 €.
- (6) Das Hafengeld beträgt für Frachtschiffe und Fahrgastschiffe im übrigen Verkehr von und zur Insel Juist:
 - für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage je einlaufende BRZ 0,81 €,
 - für den 8. und jeden folgenden Tag je BRZ 0,18 €.

- (7) Hafengeld für Fischereifahrzeuge bemisst sich nach BRZ. Es beträgt für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Fischerei dienen:
- für jeden Tag der Benutzung des Hafens je einlaufende BRZ 0,20 €.
 - Fischereifahrzeuge, die auch als Fahrgastschiffe oder Frachtschiffe oder kombiniert eingesetzt werden, entrichten Hafengeld nach dem jeweils höchsten Tarif.
- (8) Das Hafengeld für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe bemisst sich nach der Länge der Fahrzeuge. Es beträgt je angefangene 24 Stunden des Aufenthaltes im Hafen:
- bei einer Länge bis 8 m für jeden angefangenen Meter 2,05 €
 - bei einer Länge über 8 m für jeden angefangenen Meter 2,46 €.
 - Für Mehrumpfbote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.
- (9) Das Hafengeld beträgt für sonstige Schiffe und schwimmende Geräte, sowie für Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, für jeden angefangenen Tag je m² eingenommene Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,31 €. Bei unvermessenen Schiffen treten an die Stelle der BRT oder BRZ die nach Absatz 8 für Sportboote maßgeblichen Sätze.
- (10) Das Hafengeld wird je Schiff, je Tag und je Anlaufen des Hafens fällig.

§ 5 Kajegeld

- (1) Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlage oder anderer Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Die frachtführende Reederei oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) haben unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber dem Hafenbetreiber zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Für das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, die der Reederei zur Beförderung übergeben werden, wird ein Kajegeld in Höhe von 17,38 % des Beförderungsentgeltes erhoben.
- (3) Im ganzjährigen Inselversorgungsverkehr kann der Betrag für Stückgüter und Gegenstände aller Art, die der Reederei zur Beförderung übergeben oder von Personen mitgeführt werden, auf der Grundlage der voraussichtlichen Beförderung pauschaliert werden. Der Pauschalbetrag ist in vier gleichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 6 Wassergeld und Stromgeld

- (1) Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Das Wassergeld schließt die Abwasserkosten mit ein. Der Bedarf ist beim Hafenbetreiber anzumelden.
- (2) Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:
- je angefangenem Kubikmeter Wasser 4,20 €
 - Das Mindestentgelt beträgt 9,00 €
- (3) Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:
- je angefangener kWh 0,30 €
 - Das Mindestentgelt beträgt 6,00 €

§ 7 Längerfristige Inanspruchnahme

Für die längerfristige Inanspruchnahme von Flächen kann eine abweichende Fälligkeit und eine Pauschalierung der Gebühren vereinbart werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 9 Meldepflicht

Die zur Zahlung Verpflichteten oder deren Beauftragte haben unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben gegenüber dem Hafenbetreiber bei der Meldestelle zu machen, soweit sich die Gebühr auf Wasserfahrzeuge bezieht. Für weitergehende gebührenpflichtige Nutzungen hat der Nutzer unverzüglich die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Mitteilungen zu machen. Mehrere Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner. Anschrift und Öffnungszeiten der Meldestelle werden im Hafen durch Aushang bekanntgemacht. Ist eine Meldung bei der angegebenen Meldestelle aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht möglich, ist die Meldung innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten schriftlich (evtl. per Fax oder Email) beim Hafenbetreiber unter Angabe der Gründe für die verspätete Meldung einzureichen.

§ 10 Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der gebührenpflichtigen Nutzung soweit sich aus dem Tarif nichts anderes ergibt. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Entgelte für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sind unmittelbar nach Ankunft im Voraus zu entrichten.
- (2) Werden die Tarife gem. § 4 Absätze 2 und 3 in Anspruch genommen, ist zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres ein Abschlag auf das voraussichtliche Jahresentgelt in Höhe von 25 % dieses Entgelts zu zahlen. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen ist die BRZ des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Gebühr gezahlt wird. Wird der Tarif erstmalig in Anspruch genommen, weil der Verkehr mit Juist neu eröffnet oder wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert wird, ist die voraussichtliche BRZ der Abschlagszahlung zugrunde zu legen.

§ 11 Befreiungen

Von den tariflich festgesetzten Gebühren sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.
- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Fahrzeuge, mit denen Arbeiten zur Unterhaltung des Hafens und seiner Zufahrt erbracht werden,
- d) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- e) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgangs oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50 % der in § 4 Absätzen 5 oder 6 festgelegten Beträge zu zahlen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung im Hafen
- a) einer im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnung oder Weisung zuwiderhandelt,
 - b) Verkehrsflächen entgegen der Zweckbestimmung oder unter Missachtung der Kennzeichnung benutzt,
 - c) Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Ausnahmegenehmigung umschlägt oder betreibt,
 - d) ohne Zustimmung der Inselgemeinde Juist eine gewerbliche Tätigkeit im Hafenbereich ausübt,
 - e) die Meldepflicht nach § 9 verletzt, soweit nicht der Tatbestand der versuchten Abgabenhinterziehung erfüllt ist,
 - f) entgegen des Verbotes Güter auf der Kaifläche lagert oder nicht die notwendige Genehmigung für eine kurzfristige Lagerung besitzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 21. März 2018 außer Kraft. Die Anlage 1 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist (Benutzungsordnung) vom 31. Mai 2016 wird der aktuellen Satzung beigelegt.

Juist, den 03. Dezember 2020

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

(Dr. Goerges)